

Schriften zur Rechtsgeschichte

Band 172

**Das Recht der Ehevoraussetzungen
in den Leges der Goten, Burgunder
und Franken
unter besonderer Berücksichtigung
des römischen Vulgarrechts**

Von

Christoph Dominik Müller



Duncker & Humblot · Berlin

CHRISTOPH DOMINIK MÜLLER

Das Recht der Ehevoraussetzungen in den Leges der Goten,
Burgunder und Franken unter besonderer Berücksichtigung
des römischen Vulgarrechts

Schriften zur Rechtsgeschichte

Band 172

Das Recht der Ehevoraussetzungen
in den Leges der Goten, Burgunder
und Franken
unter besonderer Berücksichtigung
des römischen Vulgarrechts

Von

Christoph Dominik Müller



Duncker & Humblot · Berlin

Die Juristische Fakultät der Eberhard Karls Universität Tübingen
hat diese Arbeit im Jahre 2014 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

D21

Alle Rechte vorbehalten

© 2016 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Fremddatenübernahme: Klaus-Dieter Voigt, Berlin
Druck: buchbücher.de gmbh, Birkach
Printed in Germany

ISSN 0720-7379

ISBN 978-3-428-14553-9 (Print)

ISBN 978-3-428-54553-7 (E-Book)

ISBN 978-3-428-84553-8 (Print & E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☼

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 2014 von der Juristischen Fakultät der Eberhard Karls Universität Tübingen als Dissertation angenommen. Mit der Veröffentlichung dieses Buches gelangt nun ein Vorhaben zum glücklichen Abschluss, das im Jahre 2007 mit der Wahl des Themas und der ersten gedanklichen Beschäftigung mit dem spätantiken römischen Eherecht seinen Anfang nahm. Die Erforschung des Rechts der Ehevoraussetzungen der spätantiken Umbruchszeit hat auf mich einen besonderen Reiz ausgeübt, weil durch die Entstehung germanischer Reiche auf dem Gebiet des Weströmischen Reiches vielfältige Einflüsse auf die Gesellschafts- und Rechtsordnungen wirkten, deren Ergründung das Verständnis für die europäische Rechtsentwicklung vertieft. Gerade in der heutigen Zeit, in der sich das „alte Europa“ zum wiederholten Male mannigfachen Herausforderungen und Umbrüchen stellen muss, halte ich die Beschäftigung mit den historischen Grundlagen Europas – zu dessen wichtigsten Errungenschaften zweifelsohne das römische Recht zählt – für weiterführend.

Mit der Drucklegung ist es angebracht, vielfach Dank zu sagen: Ein besonderer Dank gilt zunächst meinem Doktorvater, Herrn Professor Schiemann, für die hervorragende Betreuung, durch die er mich stets in meinem wissenschaftlichen Vorhaben bestärkte und gleichzeitig die Sicherheit vermittelt hat, einen richtigen Pfad zu beschreiten. Herrn Professor Forster danke ich für die zügige Zweitkorrektur, der Reinhold-und-Maria-Teufel-Stiftung Tuttlingen für den freigebigen Druckkostenzuschuss und dem Verlag Duncker & Humblot für die freundliche und unkomplizierte Aufnahme meiner Arbeit in die Reihe „Schriften zur Rechtsgeschichte“. In Dankbarkeit verbunden bin ich auch meinem Freund Reinhard Mast und meiner Schwester Anja, die durch geistreiche Hinweise meine Gedanken weitergebracht haben.

Der größte Dank gebührt meiner Anke, die mich seit dem Moment, in dem sie in mein Leben trat, in immerwährender Liebe mit Rat und Tat unterstützt. Ohne ihren segensreichen Zuspruch hätte die Fertigstellung der Arbeit sicherlich noch einige Zeit länger in Anspruch genommen. Gewidmet ist dieses Buch meiner geliebten Mutter, der es nicht vergönnt war, den erfolgreichen Abschluss meines Vorhabens mitzerleben.

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	13
A. Grundlagen	16
I. Der Kreis der Quellen	16
1. <i>Leges</i> bzw. <i>Leges Romanae</i>	16
2. Die einzelnen Rechtsquellen	17
a) Westgotisches Recht	17
b) Ostgotisches Recht	19
c) Burgundisches Recht	21
d) Salfränkisches Recht	23
e) Der <i>Codex Theodosianus</i>	25
II. Das Vulgarrecht	26
1. Die Vulgarrechtsdiskussion	26
a) Die Ausformung des Vulgarrechtsbegriffs	26
aa) Merkmale des Vulgarrechts	28
bb) Herkunft vulgarrechtlicher Charakteristika	29
cc) Abgrenzung zu weiteren Einflüssen	30
b) Weitere Entwicklungen der Vulgarrechtsforschung	31
2. Die quellenbezogene Kritik	33
III. Das Recht der Ehevoraussetzungen nach dem römischen Recht	36
1. Ältere und klassische Zeit	37
a) Verlöbnis (<i>sponsalia</i>)	37
b) Ehemündigkeit	38
c) <i>Consensus</i> /Zustimmung des Gewalthabers	39
d) Verbot der Mehrehe	40
e) <i>Conubium</i> /Eheverbote gemäß dem Personenstand	41
aa) <i>Conubium</i>	41
bb) Die Ehegesetzgebung des Augustus	42
cc) Verbote der Ehe mit Verwandten/Verschwägerten	43
dd) Wiederverheiratung	43
2. Die nachklassische Zeit	44
a) Verlöbnis (<i>sponsalia</i>)	44
b) Ehemündigkeit	45
c) <i>Consensus</i> /Zustimmung des Gewalthabers	46
d) Verbot der Mehrehe	47

e) <i>Conubium</i> /Eheverbote gemäß dem Personenstand	48
aa) <i>Conubium</i>	48
bb) Die Ehegesetze des Augustus	49
cc) Verbote aufgrund bestimmter Funktionen des Mannes	49
dd) Inzestverbot	49
ee) Wiederverheiratung	50
ff) Religiös beeinflusste Eheverbote	50
B. Ehevoraussetzungen nach dem westgotischen Recht	52
I. Verlöbnis	52
II. Ehemündigkeit	55
III. <i>Consensus</i> /Zustimmung des Gewalthabers	55
1. Allgemeines	55
2. Publizitätsakte und Erleichterungen	56
a) Abwesenheit des Mannes	57
b) Ehe zwischen Personen gleichen Standes	57
3. Entführung der Braut	58
IV. Verbot der Mehrehe	60
1. Ehebeendigung durch Scheidung	61
2. Konkubinat/ <i>contubernium</i>	64
V. <i>Conubium</i> /Eheverbote gemäß dem Personenstand	66
1. Stammesverschiedene Ehen	66
2. Inzestverbot	67
a) Der Grad der Verwandtschaft	67
b) Reichweite des Inzestverbots	68
3. Eheverbote aufgrund personenrechtlichen Status	71
a) Sklaven	71
b) Standesunterschied	74
4. Religiös beeinflusste Eheverbote	77
a) Gemischtrelegiöse Ehen zwischen Juden und Christen	77
b) Verbote für eine Ehe mit Angehörigen des geistlichen Standes	80
VI. Wiederverheiratung	81
1. Nach Scheidung	81
2. Wiederverheiratung der Witwe	83
VII. Zusammenfassung	86
C. Ehevoraussetzungen nach dem ostgotischen Recht	88
I. Politik und Gesetzgebungstätigkeit Theoderichs des Großen	88
II. Verlöbnis	91
III. Ehemündigkeit	92
IV. <i>Consensus</i> /Zustimmung des Gewalthabers	92

1. Allgemeines	92
2. Entführung der Braut	93
V. Verbot der Mehrehe	96
VI. <i>Conubium</i> /Eheverbote gemäß dem Personenstand	99
1. Reichweite des Titels <i>Edictum Theoderici c. 36</i>	99
2. Stammesverschiedene Ehen	101
3. Inzestverbot	103
4. Eheverbote aufgrund personenrechtlichen Status	104
a) Sklaven	104
b) Standesunterschied	108
5. Religiös beeinflusste Eheverbote	111
a) Ehen zwischen Arianern und Katholiken	111
b) Gemischtreligiöse Ehen zwischen Juden und Christen	114
VII. Wiederverheiratung	115
1. Wiederverheiratung nach Scheidung	115
2. Wiederverheiratung der Witwe	115
VIII. Zusammenfassung	116
D. Ehevoraussetzungen nach dem burgundischen Recht	118
I. Verlöbnis	119
II. Ehemündigkeit	120
III. <i>Consensus</i> /Zustimmung des Gewalthabers	121
1. Grundsatz	121
2. Zahlung des Brautpreises	122
3. Entführung der Braut	124
IV. Verbot der Mehrehe	126
1. Vorherige Ehebeendigung durch Scheidung	127
2. Außereheliche Verbindungen	130
V. <i>Conubium</i> /Eheverbote gemäß dem Personenstand	132
1. Stammesverschiedene Ehen	132
2. Inzestverbot	132
3. Eheverbote aufgrund personenrechtlichen Status	134
a) Sklaven	135
b) Standesunterschied	137
4. Religiös beeinflusste Eheverbote	139
a) Verbot gemischtreligiöser Ehen	139
b) Verbot der Ehe mit Angehörigen des geistlichen Standes	140
VI. Wiederverheiratung	142
1. Nach Scheidung	142
2. Wiederverheiratung der Witwe	146
VII. Zusammenfassung	147

E. Ehevoraussetzungen nach dem salfränkischen Recht	149
I. Verlöbnis	149
II. Ehemündigkeit	152
III. <i>Consensus</i> /Zustimmung des Gewalthabers	153
1. Grundsatz	153
2. Zahlung des Brautpreises	153
3. Entführung der Braut	156
IV. Polygyne Verbindungen und Scheidung	159
1. Mehrehen der fränkischen Könige	159
2. Ehescheidung	160
3. Außereheliche Verbindungen	162
V. <i>Conubium</i> /Eheverbote gemäß dem Personenstand	164
1. Stammesverschiedene Ehen	164
2. Inzestverbot	165
3. Eheverbote aufgrund personenrechtlichen Status	168
a) Sklaven	168
b) Standesunterschiede	170
4. Religiös beeinflusste Eheverbote	172
VI. Wiederverheiratung	173
1. Wiederverheiratung nach Scheidung	173
2. Wiederverheiratung der Witwe	174
VII. Zusammenfassung	175
F. Vulgarrecht in den <i>Leges</i>?	177
I. Einflüsse außerhalb des Vulgarrechts	177
1. Germanische Einflüsse	177
a) Wergeldsystem	177
b) Verlöbnis und Brautpreiszahlung	178
c) <i>Crimen raptus</i>	179
d) Verbindung zwischen Sklave und freier Frau	180
e) Ehescheidung und Wiederverheiratung	180
2. Christliche Einflüsse	181
a) Inzestgesetzgebung	181
b) Scheidung und Wiederverheiratung	183
c) Eheverbote zwischen Juden und Christen	185
d) Eheverbote mit Angehörigen des geistlichen Standes	185
3. Rechtspolitische Motive der Gesetzgebung	186
a) Gesellschaftspolitische Motive	186
b) Propagandistische Motive	189
II. Vulgarrechtliche Merkmale der <i>Leges</i> ?	191
1. Begriffliche Unschärfen	191

a) <i>Coniugium</i>	191
b) <i>Coloni originarii</i>	192
c) Güterrecht	193
d) <i>Pretium</i>	194
2. Volkssprachliche Begriffe	195
3. Sonstige vulgarrechtliche Merkmale	196
a) Westgotisches Recht	197
b) Ostgotisches Recht	198
c) Burgundisches Recht	201
d) Salfränkisches Recht	203
III. Materiellrechtliche Veränderungen durch Vulgarrecht?	204
1. Güterrecht	204
2. Inzestverbot	207
3. Publizitäts- und Formerfordernisse	207
4. Wartefrist bei der Wiederheirat	208
5. <i>Reipus</i> -Zahlung	209
IV. Vulgarrecht in den <i>Leges</i> und die Berechtigung des Vulgarrechtsbegriffes	209
Schlussbetrachtung	214
Quellenverzeichnis	219
Literaturverzeichnis	225
Personen-, Orts- und Sachregister	239

Einleitung

Die Zeit der Spätantike ist eine Zeit großer Veränderungen und Umbrüche. Im römischen Westreich trafen die römische Kultur und die Kultur der germanischen Eroberer aufeinander. Zunächst versuchten die römischen Kaiser, der Einfälle germanischer Völker dadurch Herr zu werden, dass sie den Germanen Reichsgebiet als Siedlungsraum gegen Anerkennung der römischen Oberhoheit und Kriegsdienstleistung überließen.¹ Durch die wachsende Anzahl von Germanen insbesondere im römischen Westreich kam es zu massiven sozialen Problemen,² die letztendlich in der Absetzung des letzten weströmischen Kaisers im Jahre 476 und dem Entstehen mehrerer germanischer Reiche auf dem Gebiet des ehemaligen Westreichs gipfelten.³ Zur gleichen Zeit wuchs der Einfluss des Christentums und damit die Macht der Kirche im römischen Reich.⁴

Diese gravierenden Veränderungen fanden ihren Niederschlag auch im Recht. Im Bereich des Privatrechts waren insbesondere das Personen-, Ehe- und Familiengüterrecht reger Gesetzgebungstätigkeit unterworfen.⁵ Die germanischen Könige fanden auf dem Gebiet des ehemaligen Weströmischen Reiches das dort überlieferte römische Recht vor, entfalteten aber selbst umfangreiche Tätigkeit bei der Ausarbeitung eigener Kodifikationen, den *Leges*.

Damit stellt sich die Frage, in welcher Gestalt das römische Recht Eingang in die Kodifikationen der germanischen Eroberer, insbesondere der Goten, Burgunder und Franken, fand. Daneben ist fraglich, auf welche Weise sich spezifisch germanische Rechtsvorstellungen und Gewohnheitsrecht der Eroberer in den *Leges* niederschlugen.⁶ Mit beiden Gesichtspunkten hängt die Frage nach vulgarrechtlichen Elementen in den germanischen *Leges* eng zusammen.

Unter Vulgarrecht versteht die rechtshistorische Forschung „ein (spätantikes) simplifiziertes römisches Recht im Gegensatz zu einem „Hochrecht“ oder „Kunstrecht“ der klassischen römischen“ Jurisprudenz.⁷ Der vulgarrechtliche

¹ Vgl. *Demandt*², 380 ff.

² s. *Demandt*², 383.

³ Vgl. *Bleckmann*, 268 ff.; *Giese*, 41 ff.; 74 ff.; *Kaiser*; Burgunder, 26 ff.; *Nonn*, 91 ff.; *Ewig*, Merowinger⁶, 18 ff.

⁴ Vgl. zum Aufstieg der Kirche im spätantiken römischen Reich z.B. *Demandt*², 525 ff.; *Wieacker*, RR II, § 58 II; § 63 IV.

⁵ Vgl. *Wieacker*, RR II, § 66 I; *Kaser*, RP II², § 192 II 3.

⁶ s. *Wieacker*, RR II, § 70 IV 1.

⁷ *Kaiser*, in: DNP 8, 350.

Charakter einer Rechtsnorm wird dabei anhand mehrerer Kennzeichen beurteilt, die als Stilmittel des sog. Vulgarismus gelten, wobei der „Schwund der Begrifflichkeit gegenüber den Schriften der klassischen römischen Juristen, die Verwendung rhetorischer Stilmittel sowie das Abstellen auf Billigkeitsgesichtspunkte“ als wichtigste Merkmale des Vulgarrechts angeführt werden.⁸ Vulgarrechtlich beeinflusste Rechtsinstitute sollen sich dadurch auszeichnen, dass „die Konturen der klassischen Rechtsinstitute verwischt bzw. diese ganz aufgehoben werden.“⁹

Den Erkenntnissen *Levys* ist es zu verdanken, dass die in den germanischen Nachfolgereichen entstandenen *Leges* auf ihre römischrechtliche Prägung hin untersucht wurden. *Levy* lenkte den Blick auf die römischrechtlichen Elemente der germanischen *Leges*. Er gelangte zu der Auffassung, dass die germanischen *Leges* römisches Recht in vulgarisierter Form aufnahmen und damit Rechtsquellen römischen Vulgarrechts sind.¹⁰ *Nehlsen* zufolge war eine Vulgarisierung des römischen Rechts auch notwendig gewesen, um ein Fortleben des römischen Rechts in den germanischen Nachfolgestaaten zu ermöglichen, da es in klassischer Form „bei den germanischen Gesetzgebern vermutlich wenig Verständnis gefunden [...] [hätte] und [...] für eine Verschmelzung mit germanischen Rechtsvorstellungen weitgehend ungeeignet gewesen“ wäre.¹¹

Probleme bereitet allerdings die Unterscheidung der verschiedenen in den germanischen *Leges* rezipierten Einflüsse: Nicht immer lassen sich germanischer, christlicher und römischrechtlicher Einfluss klar voneinander trennen und eindeutig zuordnen.¹² Auch sind Parallelentwicklungen denkbar,¹³ so dass in ähnlicher Form auftretende Charakteristika verschiedene Ursprünge haben können, die eine Unterscheidung erschweren.

Personen-, Ehe- und Familienrecht werden wesentlich deutlicher noch als Schuld- und Sachenrecht von gesellschaftlichen Umbrüchen berührt. Daher bietet es sich für eine Arbeit, die sich mit der Rezeptionsgeschichte des römischen Rechts befasst, an, einen Bereich der erstgenannten Gebiete zu untersuchen. Da das Eherecht stets auch Spiegelbild der herrschenden gesellschaftlichen, religiösen und moralischen Vorstellungen ist, sind in den eherechtlichen Normen der germanischen *Leges* – insbesondere in denen des Rechts der Ehevoraussetzungen – Auswirkungen aller Faktoren zu vermuten, welche die Rechtsentwicklung der jeweiligen germanischen Reiche beeinflussten. Die Ehevoraussetzungen zeigen

⁸ *Kaiser*, in: DNP 8, 350.

⁹ *Kaiser*, in: DNP 8, 350; eine ausführliche Erläuterung des Vulgarrechts und des Meinungsstandes der Vulgarrechtsdiskussion wird in Kapitel A. II. gegeben.

¹⁰ *Levy*, *Vulgar Law*, 14 ff.; *ders.*, *Vulgarrecht*, 11 ff.; s. *Nehlsen*, *Sklavenrecht*, 46.

¹¹ *Nehlsen*, *Sklavenrecht*, 46.

¹² s. *Nehlsen*, *Sklavenrecht*, 48; vgl. *Wieacker*, *RR II*, § 70 IV 3; *Kaser*, *RP II*², § 193 III 2 b).

¹³ *Nehlsen*, *Sklavenrecht*, 48.

die Heiratsmöglichkeiten und Ehehindernisse, welche in einer Gesellschaft bestanden. Sie sind daher eng mit den sozialen Gegebenheiten und herrschenden Wertvorstellungen verbunden.

Vor dem Hintergrund der Annahme *Levys*, die frühgermanischen Gesetzgebungen eröffneten „einen bedeutungsvollen Einblick in das Vulgarrecht“,¹⁴ ist das Recht der Ehevoraussetzungen der *Leges* geeignet, um zu überprüfen, ob sich in den germanischen Kodifikationen eine Vulgarisierung des römischen Rechts vollzogen hat. Zu diesem Zweck müssen die verschiedenen Entwicklungsfaktoren des Eherechts beleuchtet und – soweit möglich – voneinander geschieden werden, um dann feststellen zu können, ob eine Norm vulgarrechtlichen Charakter hat.

Die zum Eherecht der *Leges* erschienenen Publikationen behandeln zumeist Teilbereiche desselben. *Leonhardt* beschäftigte sich mit dem Recht der Eheschließung sowie dem Ehegüterrecht im Burgunderreich.¹⁵ Die Rezeption des römischen Rechts im Westreich untersuchte *Johlen* anhand der vermögensrechtlichen Stellung der Frau.¹⁶ Für den Bereich des Inzestverbots ist die Monographie von *Ubl* besonders hervorzuheben.¹⁷ Umfassend untersuchte *Saar* das Ehe- und Scheidungsrecht des 6.–10. Jahrhunderts vom germanistischen Ansatz aus.¹⁸

Ziel der vorliegenden Arbeit ist es, über eine Darstellung des Rechts der Ehevoraussetzungen in den germanischen *Leges* des 4.–6. Jahrhunderts herauszuarbeiten, in welcher Gestalt das römische Recht im ehemaligen Westreich fortgalt. Hierfür sollen die Kodifikationen der Goten, der Burgunder und der Salfranken untersucht werden, weil es sich hierbei um diejenigen germanischen Völker handelt, die auf dem Boden des ehemaligen Westreiches unmittelbar mit dem dort überlieferten römischen Recht in Berührung kamen. Ein besonderes Augenmerk gilt nicht nur dem materiellrechtlichen Inhalt der jeweiligen Kodifikationen. In einem weiteren Schritt soll auch untersucht werden, ob sich im Recht der Ehevoraussetzungen in den untersuchten Kodifikationen vulgarrechtliche Bestandteile belegen lassen, d. h. ob sich die untersuchten *Leges* tatsächlich als Zeugnis des Vulgarrechts im ehemaligen Westreich eignen.

¹⁴ *Levy*, Vulgarrecht, 12.

¹⁵ *Leonhardt*, Eheschließung.

¹⁶ *Johlen*, Die vermögensrechtliche Stellung der weströmischen Frau in der Spätantike.

¹⁷ *Ubl*, Inzestverbot und Gesetzgebung; vgl. aber auch *Mikat*, Inzestgesetzgebung.

¹⁸ *Saar*, Ehe – Scheidung – Wiederheirat; einen kurzen Überblick liefert *Kottje* in seinem Aufsatz Eherechtliche Bestimmungen der germanischen Volksrechte, in: Afheldt, 211–220.